

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2022 · **Vetschau/Spreewald, den 1. Juni 2022** · Nummer 4

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 54,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 27.04.2022 Seite 2

- **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**

- Beschluss über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) – Ergänzung des Stellenplans Seite 3

- **Bekanntmachung Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf**

- Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 27.04.2022 - öffentlicher Teil

1. Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald 14. Änderung des FNP für einen Teilbereich in der Gemarkung Wüstenhain;

Vorlage: BV-StVV-252-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich angrenzend an den Gräbendorfer See als Sondergebiet Freizeit/Tourismus.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Beschluss zum technischen Entwurf für den „Ausbau der Kleinen Bahnhofstraße“ (Südabschnitt);

Vorlage: BV-StVV-253-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass dem technischen Entwurf (Stand 03.02.2022, Variante 3, des Ingenieurbüros BM Ingenieure) zum „Ausbau der Kleinen Bahnhofstraße“ von der Alten Schulstraße bis zur Wilhelm-Pieck-Straße in Vetschau/Spreewald zugestimmt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3. Beteiligung der Stadt Vetschau/Spreewald an der Durchführung eines kommunalen Modellvorhabens gemäß Richtlinie zur Förderung von kommunalen Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa); Vorlage: BV-StVV-258-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt Vetschau/Spreewald mit den Ortsteilen an dem kommunalen Modellvorhaben gemäß Richtlinie zur Förderung von kommunalen Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa) vom 28.10.2020 mit einem Zuschuss von maximal 10.000 Euro beteiligt, unter der Voraussetzung, dass die Spreekademie als Projektträger fungiert und diese Kosten ebenfalls gefördert werden.

Dafür wird die Haushaltssperre auf dem Produktkonto Friedhof 55301-543106 in Höhe von 10.000 Euro zweckgebunden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4. Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe für die Aufwertung mit Brandschutzertüchtigung der Kita „Vielfalter“ in Vetschau/Spreewald; Vorlage: BV-StVV-261-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 31.03.2022 zum Antrag auf überplanmäßige Haushaltsausgabe in Höhe von 366.500,00 Euro zugunsten der Maßnahme Aufwertung mit Brandschutzertüchtigung der Kita „Vielfalter“ in Vetschau/Spreewald mit Produkt-Konto-Maßnahme 36502-785200-309.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5. Berufung eines Chronisten; Vorlage: BV-StVV-257-22

Beschluss:

Gemäß der Richtlinie zur Berufung von Chronisten vom 08.07.2020 beruft die Stadtverordnetenversammlung ergänzend zu den schon berufenen Personen

als Chronist für den Ortsteil Göritz: Herrn Hartmut Jäger. Die Berufung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2022.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Chronisten richten sich nach der oben genannten Richtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6. Filter-, Lüftungs- und Klimaanlage (FLK- Anlagen) für Schulen und Kitas; Vorlage: A-B90/G-StVV-251-22

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Fragestellungen zu prüfen:

Welche Investitionen sind nötig, um die unten genannten Gebäude mit Lüftungs- und Klimaanlage auszurüsten?

Welche Fördermittel können zu welchen Konditionen akquiriert werden?

Welche Energieeinsparungen können erreicht werden?

Liegenschaften:

Schulzentrum Vetschau, Grundschule Missen, die Kitas Vielfalter, Raddusch und Missen, nur Lüftungsanlage Kita Sonnenkäfer, da Klimatisierung bereits vorhanden.

Anforderungen an die Anlagen:

1. Austausch der Raumluft um unter besonderen Umständen (Infektionsgeschehen) den Schulbetrieb bzw. Kitabetrieb zu gewährleisten.
2. Gewährleistung Luftaustausch, um bei geschlossenen Fenstern den gesetzlichen zulässigen CO₂-Wert nicht zu überschreiten.
3. Gewährleistung einer Raumlufttemperatur, die den Schulbetrieb unabhängig von der Außentemperatur gewährleistet.

4. Der Energiebedarf für den Betrieb der Anlagen muss möglichst CO₂- und klimaneutral und ohne Einsatz von FCKW gedeckt werden.
5. Zur Energieeinsparung sind Abluftwärmetauscher vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	3
Ablehnung:	11
Enthaltung:	1

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 27.04.2022- nichtöffentlicher Teil

1. Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuern und Nachzahlungszinsen

Vorlage: BV-StVV-256-22

Beschluss:

Die auf der Grundlage der Gewerbesteuerermessbescheide des Finanzamtes Calau vom 23.07.2020 entstandenen und mit Veranlagungsbescheid vom 06.08.2020 festgesetzten Gewerbesteuern 2015, 2016 und 2017 sowie die zugehörigen Gewerbesteuer-Nachzahlungszinsen gegenüber einem Steuerpflichtigen werden wegen Uneinbringlichkeit bis zum 28.02.2024 befristet niedergeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0



Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Sitz Lübbenau/Spreewald

über den Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 1. ordentlichen Sitzung am 26. April 2022

-öffentlicher Teil-

Beschluss über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) – Ergänzung des Stellenplans

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. April 2022 beschlossen, dass der Stellenplan um die Stelle „Sachbearbeiter Ingenieurbereich Trinkwasser/Invest“ aufgestockt wird. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

72 „Ja“, 0 „Nein“, 0 „Stimmhaltungen“

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung über

- den Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) – Ergänzung des Stellenplans

erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 28, Nr. 10/2022 am 6. Mai 2022.

Das Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf/Fleißdorf/Suschow

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Naundorf/Fleißdorf/Suschow hat am 17.09.2021 folgende neue Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Naundorf/Fleißdorf/Suschow ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Naundorf/Fleißdorf/Suschow“ (im folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Vetschau OT Naundorf.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Vetschau/Spreewald OT Naundorf/Fleißdorf/Suschow zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(2) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(3) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet, insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und derer schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus Ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5**Organe der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- die Jagdgenossenschaftsversammlung und
- der Jagdvorstand.

§ 6**Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, Einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

- den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
 - einem Schriftführer.
 - einen Kassenführer und
 - wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (4) die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- den jährlichen Haushaltsplan,
 - die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 - die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 - die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 - das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdverträgen.
 - die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 - den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 - die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 - die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 - die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 - die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 - die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 - die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 - die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8 und 9 können nur im Einzelfall durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7**Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch Ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenständen der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.

Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zustimmen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses, für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen, auch wenn keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9**Jagdvorstand/weitere Funktionsträger**

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheiden.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10**Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- die Anfertigung der Jahresrechnung,
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
- die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
- die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
- die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl der Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand hat die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11**Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer ange-

legten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

(5) Alle vier Jahre soll der Vorstand der Jagdgenossenschaft unter der Berücksichtigung notwendiger Reserven die Ausschüttung der erwirtschafteten Erträge vorschlagen. Die Ausschüttung soll wenn möglich bargeldlos erfolgen. Hierfür haben die Jagdgenossen eine Bankverbindung anzugeben. Sollte eine Bankverbindung nicht hinterlegt oder die Ausschüttung nicht auf anderem Wege angefordert werden, so verjähren die Ansprüche gemäß § 195 BGB nach drei Jahren.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)1 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde Vetschau durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt/Gemeinde Vetschau gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Jagdgenossenschaft und durch öffentlichen Aushang. Die Bekanntgabe kann auch über die Homepage der Stadt/Gemeinde Vetschau unter der Rubrik „Nachrichten“ erfolgen.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 1o Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Suschow, 17.09.2021

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Naundorf/Fleißdorf/Suschow

gez. Vorsitzender

*gez.
(Beisitzer)*

*gez.
(Beisitzer)*

